

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 22.12.2003

19. Stück

---

**41.**

**Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Graz**

## **Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Graz**

### **§ 1. Allgemeines**

- (1) Das Rektorat führt die Geschäfte der Medizinischen Universität nach Maßgabe der Gesetze und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Verteilung der Geschäftsführungsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Rektorates ergibt sich aus dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage).
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bzw. des Geschäftsverteilungsplans können vom Rektorat mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder vorgenommen werden, bedürfen aber der Genehmigung durch den Universitätsrat.

### **§ 2. Mitglieder des Rektorates, Vertretung des Rektors, Kanzler**

- (1) Mitglieder des Rektorates sind der Rektor, die Vizerektorin und die Vizerektoren.
- (2) Die Vertretung des Rektors erfolgt durch den Vizerektor für den Klinischen Bereich. In dessen Abwesenheit erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:  
Vizerektor für Strategie und Innovation;  
Vizerektor für Studium und Lehre;  
Vizerektorin für Forschungsmanagement und Internationale Beziehungen.
- (3) Der Rektor installiert zur Unterstützung der konzeptiven, wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der Universität die Funktion des Kanzlers und delegiert diesem entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan die hierzu erforderlichen operativen Aufgaben. Der Kanzler ist dem Rektor direkt weisungsgebunden und handelt in dessen Namen und Auftrag.

### **§ 3. Rechte und Pflichten des Rektorates und des Kanzlers**

- (1) Die Mitglieder des Rektorats sowie der Kanzler unter der Verantwortung des Rektors haben ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und mit entsprechender Sorgfalt zu führen. Sie orientieren ihre Tätigkeit am Leitbild der Medizinischen Universität Graz und tragen gemeinschaftlich zur Erfüllung der Zielvereinbarung bei.
  - (2) Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.
  - (3) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch das gesamte Rektorat vorgeschrieben ist sowie in jenen Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen, sofern diese Angelegenheiten im folgenden nicht einem Mitglied des Rektorats alleine zugewiesen sind.
  - (4) Folgende Angelegenheiten sind gemeinsam von allen Mitgliedern des Rektorates wahrzunehmen:
    - Erstellung eines Satzungsentwurfs
    - Erstellung eines Entwicklungsplans
    - Erstellung eines Organisationsplans
    - Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung
    - Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
    - Stellungnahme zu den Curricula
    - Budgetzuteilung
    - Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz
- Folgende Angelegenheiten sind vom Rektor alleine wahrzunehmen:
- Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten
  - Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten; ist beim Abschluss einer solchen Zielvereinbarung der Zuständigkeitsbereich des Vizerektors für den Klinischen Bereich betroffen, hat der Rektor das Einvernehmen mit diesem herzustellen
  - Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
  - Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens
  - Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs 1 UG 2002
- Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Studium und Lehre alleine wahrzunehmen:
- Aufnahme der Studierenden
  - Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
- Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für den Klinischen Bereich alleine wahrzunehmen:
- Die Angelegenheiten des § 29 Abs 4 UG 2002
- (5) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die dem Rektorat durch den Rektor oder durch ein anderes Mitglied des Rektorats im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgelegt werden.
  - (6) Die einzelnen Mitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen.

- (7) Der Rektor repräsentiert das Rektorat und die Medizinische Universität nach außen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Rektorats übertragen.
- (8) Der Rektor vertritt das Rektorat gegenüber dem Universitätsrat. Er unterrichtet den Universitätsrat regelmäßig über die Lage der Medizinischen Universität.
- (9) Die Vizerektorin und die Vizerektoren führen ihren Verantwortungsbereich in eigener Verantwortung. Die Vizerektorin und die Vizerektoren sind bei Entscheidungen in den ihnen übertragenen Verantwortungsbereichen weisungsfrei.
- (10) Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bei einer Angelegenheit eines ihm nicht zugewiesenen Geschäftsbereiches eine Befassung des Rektorates herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem jeweils zuständigen anderen Mitglied des Rektorates behoben werden können.
- (11) Jedes Mitglied des Rektorats ist verpflichtet, vorher Zustimmung einzuholen, wenn Maßnahmen oder Geschäfte seines Verantwortungsbereiches Verantwortungsbereiche anderer Mitglieder des Rektorats betreffen.
- (12) Maßnahmen oder Geschäfte eines Mitglieds des Rektorats, die für die Medizinische Universität von außergewöhnlicher Bedeutung sind, oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektorats. Dasselbe gilt für Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Rektor die vorherige Beschlussfassung des Rektorats verlangt.
- (13) Bei Gefahr in Verzug darf ein Mitglied des Rektorats ohne vorherige Zustimmung des Rektorats entsprechend pflichtgemäß zur Abwehr drohender schwerer Nachteile für die Medizinische Universität handeln, ist aber verpflichtet, ehestmöglich das Rektorat zu informieren und nachträglich Zustimmung einzuholen.
- (14) Der Rektor, die Vizerektorin und die Vizerektoren sowie der Kanzler haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Rektorates teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist dem Rektor einschließlich einer allfälligen Stimmübertragung bekannt zu geben.
- (15) Die Mitglieder des Rektorates, der Kanzler sowie die beigezogenen Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (16) Jedes Mitglied des Rektorates hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in alle Geschäfts- und Schriftstücke der Medizinischen Universität Einsicht zu nehmen, die Angelegenheiten betreffen, die in den Wirkungsbereich des Rektorates fallen.

#### **§ 4. Sitzungen**

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung des Rektorates erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufwege in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.

- (4) In dringenden Ausnahmefällen oder nach schriftlicher Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Rektorats kann die Beschlussfassung auch außerhalb einer Sitzung unter Anwesenden schriftlich oder (fern-)mündlich erfolgen. Der mündliche Beschluss ist binnen drei Werktagen schriftlich niederzulegen und allen Mitgliedern des Rektorats mitzuteilen.
- (5) Ordentliche Sitzungen finden mindestens zweimal im Monat statt und werden durch den Rektor einberufen. Jedes Mitglied des Rektorats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung soll spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen.
- (6) Das Rektorat ist nur beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist bzw. an der schriftlichen oder (fern-)mündlichen Beschlussfassung teilnimmt.
- (7) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme des § 1 (3) mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.
- (8) Der Rektor leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung. Mit einfacher Mehrheit können die Tagesordnung abgeändert, ergänzt oder einzelne Punkte abgesetzt werden.
- (9) Das Rektorat kann auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (10) Der Kanzler, Auskunftspersonen und Fachleute haben kein Stimmrecht.
- (11) Über die Sitzung des Rektorats ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Rektorats in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Rektorats, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Rektorats aufzunehmen.

## **§ 5. Rechenschaftslegung**

- (1) Der Rektor, die Vizerektorin und die Vizerektoren sowie der Kanzler berichten dem Rektorat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer und übersichtlicher Rechenschaftslegung sowie nach den jeweils geltenden Gebarungsrichtlinien. Sobald nennenswerte Abweichungen von den geplanten Entwicklungen eintreten, haben der Rektor und die Vizerektorin bzw. die Vizerektoren dem Rektorat darüber Erläuterungen zu geben.
- (2) Überschreitungen der genehmigten Investitions- Budgetpositionen um mehr als 10% im Einzelfall bedürfen vor ihrer Aus-/Durchführung der Zustimmung des Rektorates, ausgenommen zur Abwendung drohender Schäden.

## **§ 6. Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen**

Unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs 1 UG 2002 ist die Zustimmung des Universitätsrats für folgende Angelegenheiten einzuholen:

- (1) Maßnahmen oder Geschäfte, die für die Medizinische Universität von außergewöhnlicher Bedeutung sind, oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Universitätsrates.

- (2) Jährliches Budget und roulierende Dreijahresfinanzvorschau (jeweils Cash Flow, Aufwand und Investitionen); jährlicher Stellenplan und roulierende Dreijahresstellenplanvorschau.
- (3) Gründung von Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen daran und von Liegenschaften.
- (4) Investitionen im Einzelfall von mehr als € 300.000,-, soweit sie nicht im genehmigten Investitionsbudget enthalten sind.
- (5) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, mit Ausnahme von kurzfristigen Überbrückungskrediten bis zu einer Gesamtsumme von € 7 Mio.
- (6) Leasing- und Mietverträge, deren Kosten im Einzelfall einen Betrag von € 300.000,- bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, überschreiten.
- (7) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, wenn ihr Wert im Einzelfall einen Betrag von € 50.000,- überschreitet.
- (8) Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn deren Buchwert im Einzelfall einen Betrag von € 300.000,- überschreitet.
- (9) Gewährung von Darlehen und Krediten von mehr als € 20.000 im Einzelfall an Mitglieder des Rektorats und an leitende Angestellte, die unmittelbar einem Mitglied des Rektorats unterstehen.
- (10) Festlegung von allgemeinen Grundsätzen über die Gewährung von Gehältern und Pensionszusagen und über die Bestimmung sonstiger Anstellungsbedingungen.

#### **§ 7. Informationen des Rektorats an den Universitätsrat**

- (1) Das Rektorat informiert den Universitätsrat und berät mit ihm über die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Vizerektoren sowie der leitenden Angestellten, die unmittelbar einem Mitglied des Rektorats unterstehen rechtzeitig vor Wirksamwerden des Vertrages sowie über eine allfällige Änderung der Anstellungsbedingungen.
- (2) Das Rektorat informiert den Universitätsrat über Berufungsverfahren und Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis (Venia docendi).
- (3) Das Rektorat informiert den Universitätsrat und berät mit ihm die beabsichtigte Aufnahme und Aufgabe von Studienzweigen.
- (4) Das Rektorat informiert den Universitätsrat quartalsweise über die Budgetauslastung.

#### **§ 8. Zusammenarbeit**

Die Mitglieder des Rektorates arbeiten untereinander, das Rektorat mit den anderen Universitätsorganen vertrauensvoll und im Geiste guter Partnerschaft zusammen.

### **§ 9. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Diese am 11.12.2003 beschlossene Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat am 11.12.2003 am Tage der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Graz

## **Geschäftsverteilung des Rektorates der Medizinischen Universität Graz**

### **Geschäftsbereich des Rektors**

**Folgende Aufgaben sind direkt beim Rektor angesiedelt:**

- 1. Amt des Rektorates**
- 2. Personalentwicklung**
  - Berufungswesen
  - Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen
  - Rückkehrerprogramme für Auslandsstipendiaten
  - Universitätsinterne Leistungsförderung des akademischen Nachwuchses
  - Qualifizierungsprogramme für nicht-wissenschaftliches Fachpersonal
  - Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat
- 3. Frauenförderprogramme**
  - Interuniversitäre Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung
  - UniKid – Interuniversitärer Kindergarten und Krabbelstube
- 4. Qualitätsmanagement**
  - Zusammenarbeit im Aufbau einer interuniversitären Qualitätssicherungsagentur
  - Internes Qualitätssicherungsinstrument nach EFQM-Kriterien
  - Durchführung von Maßnahmen als Konsequenz der Qualitätssicherung
- 5. Öffentlichkeitsarbeit**
  - Pressestelle
  - Interne Kommunikation
- 6. Interne Revision**

Dem Rektor zugeordnet sind auch all jene Agenden, die in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich einem Vizerektor oder einer Vizerektorin zugewiesen sind.

**Folgende Aufgaben nimmt der Rektor durch den Kanzler wahr:**

- 7. Kaufmännischer Bereich**
  - Buchhaltung und Bilanzerstellung
  - Finanzwesen mit Treasury und Cash-Management
  - Kostenrechnung
  - Controlling
  - Kaufmännisches Berichtswesen
  - Unternehmenssteuern und Versicherungen
- 8. Zentrale Beschaffung**
  - Richtlinienkompetenz bezüglich aller Beschaffungsvorgänge der MUG, sofern sie nicht den paktierten Bereich betrifft (Zuständigkeit der KAGes)

**9. Informationstechnologie**

- Sämtliche klinische und nicht-klinische elektronische Informationstechnologie und Informationsübertragung, sofern nicht von der KAGES oder der EDV-Abteilung der Klinik wahrgenommen
- Alle Kontakte zu anderen servicerenden EDV-Dienstleistungsanbietern

**10 Administrativer Bereich**

- Rechts- und Vertragsmanagement
- Organisationsabteilung
- Personalwesen
- Personalentwicklung der nicht-wissenschaftlichen Angestellten
- Bibliothek und Archiv

**11. Risikomanagement**

Der Kanzler ist beteiligt an der strategischen Ausrichtung der Universität, vor allem wenn wirtschaftliche Komponenten dadurch berührt werden.

## **Geschäftsbereich des Vizerektors für den Klinischen Bereich:**

**Dieser Vizerektor ist für folgende Aufgaben zuständig:**

- 1. Kooperationen mit Bund, Land und KAGes in Vorbereitung zur Abstimmung von**
  - Erarbeitung einer Betriebsführungsgesellschaft (Managementvertrag) und Syndikatsvertrag
  - Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft
  - Entsendung in den Aufsichtsrat
  - Entsendung des Geschäftsführers
  
- 2. Erarbeitung des Organisationsplans im Klinischen Bereich**
  - Entwicklung und Umsetzung der Strukturen im Klinischen Bereich in Abstimmung mit dem VR für Strategie und Innovation
  - Mitwirkung bei der Vorbereitung von Nachbesetzungen an Kliniken und Instituten
  
- 3. Klinischer Mehraufwand**
  - Vertretung der MUG in den Anstaltsleitersitzungen, Budget- und Personalbesprechungen
  - LKH-2000 Projekt und Erweiterungspaket
  - Audiovisuelle Medien
  
- 4. EDV-Konzept**
  - Mitarbeit am EDV-Konzept
  
- 5. Gesundheit**
  - Kontakte zu den entsprechenden Landesregierungs- und Ministerialstellen im Gesundheitsbereich
  - Unterstützung der Landesregierung bei der Etablierung von gesundheitsrelevanten Strukturen in der Steiermark und im südostösterreichischen Raum und weiterer Umsetzung
  - Mitwirkung im ÖBIG-Expertenbeirat, im Sozial- und Gesundheitsforum Österreich und beim ÖKAP
  
- 6. Ärztliches Standesrecht**
  - Verhandlungen mit Sozialversicherungen und Ärztekammer
  - Sondergebührenverhandlungen
  - Ordinationsorganisation/Sanatorium
  - Kooperation mit anderen Primariaten als abgestuftes Behandlungsprinzip
  - Entwicklung von Therapie- bzw. Gesundheitspfaden
  - Disease Management
  
- 7. Drittmittelregulierung Klinischer Bereich**
  - Entwicklung von Overhead Regelungen in Richtung Universität und in Richtung KAGes (Punktesystem bei Arzneimittelstudien)
  - Klärung des Vorgehens bei § 26, § 27 Projekten und deren Auslegung
  - Festlegung von Vorgehensweisen bei Sponsoring und Fund-raising im Klinischen Bereich
  
- 8. Koordination der Klinischen Forschung**
  - Klinischer Bereich des Alpe Adria Projektes und Umsetzung des Networking gemäß Strategievereinbarung
  
- 9. Outcome-Messung als Teil des Qualitätsmanagements**

Der Vizerektor für den Klinischen Bereich ist im budgetären und personellen Bereich in enger Zusammenarbeit mit dem Rektor tätig.

**Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschungsmanagement und Internationale Kooperation:**

**Diese Vizerektorin ist für folgende Aufgaben zuständig:**

**1. Management von Forschungsfinanzierung**

- Hilfestellung bei der Akquisition internationaler und nationaler Forschungsfinanzierung durch Projektinitiierung und bei der strategischen Projektbeteiligung der MUG im nationalen und internationalen Kontext
- „Proposal Werkstatt“: Hilfestellung bei Ausarbeitung von Projektideen, Konsortialbildung, Entwicklung von Projektmanagement, Finanzplanung, rechtlichen Fragen, europäischer Dimension, „Pre-submission Workshops“,
- Projektabwicklung: Hilfestellung bei Vertragsverhandlungen, Konsortialabkommen, Projektcontrolling, Projektmanagement

**2. Technologieverwertung und –marketing**

- Screening von Forschungstätigkeiten und –ergebnissen an der MUG in Hinblick auf Technologieverwertung und –marketing
- Hilfestellung bei Gestaltung der Forschungstätigkeiten bezüglich Verwertung
- Information und Awareness Bildung über Erfordernisse/Bedingungen für schutzrechtliche Absicherung, Verwertung
- Publication Screening [z.B. in Kooperation mit AWS/Techma (Programm Unilnvent)]
- Hilfestellung bei Firmenkooperationen
- Entwicklung von Standard MTAs, Prüfung und Freigabe angebotener und auszusendender MTAs
- Erstellung von Modell Konsortialabkommen zur Firmenkooperation in Kooperation mit dem Rektor
- Hilfestellung bei konkreten, verwertbaren Projekten
- Kontakt zu nationalen, internationalen Verwertungsagenturen (TLOs; z.B. in Kooperation mit AWS/Techma)
- Wahrnehmung der Rechte der MUG bezüglich Erfindungen der Dienstnehmer
- Schutzrechtsabsicherung
- Technologieverwertung für die MUG
- Spin offs und Lizenzen

**3. Internationale Kooperationen in der Forschung**

- Systematisierung und Ausbau der internationalen Positionierung und Vernetzung der MUG (z.B. Universitätsnetzwerke im Bereich der Life Sciences und Medizin, Mobilität von Forschern)
- Kontakte zu relevanten Bereichen der Europäischen Kommission und anderen international relevanten Organisationen
- Internationale Präsentation der MUG in Hinblick auf die Entwicklung strategischer Partnerschaften

**4. Forschungsmonitoring und –dokumentation\***

- Erhebung von nationalen und internationalen Forschungstätigkeiten und Dokumentation
- Datenmanagement, Analyse und Monitoring der MUG im Bereich Forschungsfinanzierung und Verwertung
- Erstellung von Unterlagen zur Unterstützung der Tätigkeiten des VR, inklusive erfolgreichen Beispielen der MUG
- Projektmonitoring und Controlling der Projekte im Bereich Forschungsfinanzierung und Verwertung

**5. Ausbildung und Training°**

- Veranstaltungen, Seminare, Workshops zu internationaler Forschungskooperation, Konsortialbildung, Projektmanagement, administrativen und finanziellen Aspekten, Technologieverwertung, inklusive Einladung von Gastsprechern
- Beteiligung am europäischen Netzwerk der Mobility Centers

\*: in besonderer Abstimmung und Kooperation mit dem VR für Strategie und Innovation

°: in besonderer Abstimmung und Kooperation mit dem VR für Studium und Lehre

**Geschäftsbereich des Vizerektors für Strategie und Innovation:**

**Dieser Vizerektor ist für folgende Aufgaben zuständig:**

- 1. Strategieprojekt A „Vision LKH-Universitätsklinikum Graz“**
  - Fortsetzung und Fertigstellung des Strategieprojektes A unter der Leitung des ärztlichen Direktors des LKH-Universitätsklinikums
  - Zusammenführung der Ergebnisse dieses Projekts mit dem in der Folge beschriebenen Strategieprojekt B
  - Vorantreiben der Umsetzung der getroffenen Entscheidungen gemeinsam mit dem Vizerektor für den Klinischen Bereich
  
- 2. Strategieprojekt B „Vision Medizinische Universität Graz 2010/2015“**
  - Fertigstellung des laufenden Strategieprojektes B gemeinsam Mitarbeitern der Medizinischen Universität Graz
  - Zusammenführung der Ergebnisse - soweit das LKH Universitätsklinikum betroffen – mit den Ergebnissen des Strategieprojektes A
  - Vorantreiben der Umsetzung der im Strategieprojekt B erarbeiteten Festlegungen
  - Erarbeitung eines Detailkonzeptes für die räumliche Zusammenführung des nichtklinischen und klinischen Bereiches im Sinne eines Campus MUG und Vorantreiben der Umsetzung des verabschiedeten Konzeptes
  
- 3. Erweiterte Campuserweiterung im Sinne der Konzeption der Errichtung eines Zentrums für medizinische Grundlagenforschung II sowie eines Biomed Clusters**
  
- 4. Interne Vernetzung des klinischen und nichtklinischen Bereichs**
  - Förderung und Aufbau der fachlichen Zusammenarbeit über bestehende Strukturen hinweg
  - Reorganisation der Strukturen im Sinne des zukünftigen Campus
  
- 5. Forschungsentwicklung**
  - Inbetriebsetzung des ZMF I und im weiteren Verlaufe, Verantwortlichkeit im Rahmen des Rektorats für dessen Betrieb, Koordination der Forschungsaktivitäten
  - Unterstützung und Weiterentwicklung definierter Forschungsschwerpunkte (in enger Kooperation mit der VR für Forschungsmanagement und Internationale Kooperation)
  - Förderung weiterer Forschungsaktivitäten (Felder, Bereiche, Projekte)
  - Forschungsdokumentation für Evaluierung in enger Kooperation mit der VR für Forschungsmanagement und Internationale Kooperation
  - Forschungsevaluierung
  - Strategische Weiterentwicklung und Umsetzung der klinischen Forschung in enger Kooperation mit dem VR für den Klinischen Bereich
  - Entwicklung von klinischen Centers of Excellence in enger Kooperation mit dem VR für den Klinischen Bereich
  
- 6. Interne Kommunikation / Identifikation**
  - Entwicklung interner Kommunikationsstrukturen (News, etc.) zum verbesserten Informationsaustausch betreffend Forschung, Lehre und Organisation
  - Maßnahmen, die zur verstärkten Identifikation der Mitarbeiter mit der MUG führen

7. **Kooperation mit der KAGes soferne strategische Entwicklung und Innovation betroffen, dies in Kooperation und unter Federführung des VR für den Klinischen Bereich**
- Teilnahme an einer ggf. zu errichtenden gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft und einem ggf. zu errichtenden gemeinsamen Aufsichtsrat

## Geschäftsbereich des Vizerektors für Studium und Lehre:

Dieser Vizerektor ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. **Studien- und Prüfungsorganisation; dieser Bereich beinhaltet Aufgaben (VR), die laut UG 2002 dem Rektorat zufallen, und Aufgaben, die das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständige monokratische Organ („Studienrektorin/Studienrektor“) in organisatorischer Hinsicht unterstützen sollen:**
  - Aufnahme von Studierenden (VR)
  - Einhebung der Studienbeiträge (VR)
  - Zulassung ausländischer Studierender (VR)
  - Koordination und Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes (VR)
  - Organisatorische Unterstützung der Studienrektorin / des Studienrektors (Aufgaben definiert in §19, UG 2002)
  
2. **Umsetzung der Studienreform (in Abstimmung und Kooperation mit dem VR für den Klinischen Bereich, soweit dieser betroffen ist)**
  - Bedarfsplanung für die Lehre in personeller, räumlicher und finanzieller Hinsicht
  - Erteilung von „Lehraufträgen“ (Betrauungen, Beauftragungen, Lehraufträge)
  - Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen und –lehrer zur Sicherstellung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehre
  
3. **Strategische Entwicklung der Lehre**
  - Erarbeitung eines Qualitätsmanagementsystems für die Lehre
  - Erarbeitung eines Qualitätsmanagementsystems für das Prüfungswesen
  - Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes für Lehrende
  - Weiterer Ausbau des Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)
  
4. **Postgraduelle Ausbildung (in Abstimmung und Kooperation mit dem VR für den Klinischen Bereich)**
  - Koordination und weiterer Ausbau von Universitätslehrgängen
  - Koordination und weiterer Ausbau der Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich der MUG
  
5. **Internationale Kooperationen in der Lehre (in Abstimmung und Kooperation mit der VR für Forschungsmanagement und Internationale Kooperation)**
  - Aufbau von Mobilitätsprogrammen für Studierende
  - Aufbau von Mobilitätsprogrammen für Lehrende
  - Aufbau bzw. weiterer Ausbau internationaler Studienprogramme (Beispiel: Master of Medical Sciences Alpe Adria)
  - Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen für den Einsatz neuer Medien in der Lehre (Internationalisierung des VMC)
  
6. **Einrichtung und Führung einer Beschwerdestelle für Studierende**

\*: Allgemeine Anmerkung: Die Studienrektorin/der Studienrektor wird gemäß §19 UG 2002 per Satzung eingerichtet. Gemäß dem derzeitigen Diskussionsstand beabsichtigt der Gründungskonvent, in der provisorischen Satzung eine Wahl durch den Senat sowie eine Funktionsdauer von 2 Jahren vorzusehen. Wenn, wie derzeit, ein Vizerektorat für Lehre und Studium existiert, soll die Satzung eine Personalunion mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studium empfehlen, diese aber nicht zwingend vorschreiben. In jedem Falle wird für eine entsprechende organisatorische Unterstützung für die dem monokratischen Organ per Gesetz zukommenden Aufgaben zu sorgen sein.

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf  
E-mail-Adresse: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)